Deutscher Verein für Internationales Seerecht e.V.

Satzung

des

Deutschen Vereins für Internationales Seerecht e.V. Hamburg

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2015

Der Deutsche Verein für Internationales Seerecht e.V. ist unter dem Aktenzeichen VR 5317 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

das vereinsregister des Amisgenchis Hamburg eingetragen.

Prof. Dr. Dieter Schwampe / Dr. Klaus Ramming (Vorsitzende) Tilo Wallrabenstein (Geschäftsführer)

Satzung

des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht e.V. in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Verein für Internationales Seerecht e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke. Er besteht in der Förderung der Entwicklung des deutschen und internationalen Seerechts einschließlich des einschlägigen Gemeinschaftsrechts und des (See-) Völkerrechts. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Sammlung von Materialien auf den genannten Rechtsgebieten und durch die Vorbereitung und Mitwirkung an Gesetzesvorhaben und der Ausarbeitung internationaler Übereinkommen zur Rechtsangleichung des Seerechts sowie durch Gutachten und fachliche Stellungnahmen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung durch Vortragsveranstaltungen und Veröffentlichungen.
- (2) Zur Förderung des in Absatz (1) genannten Zwecks ist der Verein Mitglied des Comité Maritime International.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der

- Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der freiwillige Austritt wird dem Vorstand schriftlich erklärt und wirkt mit dreimonatiger Frist auf den Schluss eines Kalenderjahres.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck gefährden. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere die Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung wirkt aufschiebend. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungs-

beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Legt das Mitglied keine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss ein oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Abschlusses des vergangenen Jahres;
 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins; sowie
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder gegebenenfalls von einem der beiden Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied des Vereins geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied des Vereins übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine bestimmte Form vorsieht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber 1/3 der Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,

- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehend schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 5, 6, 7 und 8 entsprechend.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder gegebenenfalls beide Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Ein zusätzlicher Vorsitzender kann aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Vorstands bestellt werden. Der Verein wird vertreten durch den oder die Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln für ihr Amt und geheim zu wählen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig etwas anderes.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern sollen mindestens jeweils ein Vertreter aus der Reederschaft, aus der Versicherungswirtschaft, aus der seerechtlich interessierten Richterschaft, aus der Anwaltschaft sowie aus der universitären Wissenschaft gewählt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied, das

- von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Entsprechendes gilt für den oder die Vorsitzenden und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen den oder die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6)Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, einer der beiden Vorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende bzw. einer der beiden Vorsitzenden, bei dessen oder deren Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 12

Geschäftsführung, Ausschüsse

- (1) Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer (Sekretär) bestellen.
- (2) Zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse ggf. auch ständige Ausschüsse einsetzen

Deutscher Verein für Internationales Seerecht Sitz: Burchardstr. 24 20095 Hamburg

Telefax (040) 350 97-211 E-Mail: info@seerecht.de Telefon (040) 350 97-0 Internet: www.seerecht.de